

➤ Die Förderung vom Ehrenamt ist weit mehr wert als sie kostet. Aber kostenlos ist sie nicht.

Hinter der Kürzung oder Streichung von finanziellen Förderungen stecken zwei fatale Denkfehler:

Erstens: Die Förderung der Tätigkeiten der Jugendverbände ist nicht freiwillig. Im SGB VIII § 74 Abs. 1 steht eindeutig formuliert, dass die Tätigkeiten der freien Jugendhilfe freiwillig sind, nicht aber deren staatliche Förderung. Diese ist geknüpft an bestimmte Voraussetzung. Sind diese aber erfüllt, sollen sie gefördert werden.

Zweitens: Ehrenamt ist nicht kostenlos. Ehrenamtlich Tätige stecken freiwillig und aus Überzeugung viel Zeit und Kraft in eine Arbeit, die der Allgemeinheit zugutekommt. Kostenlos ist Ehrenamt deswegen aber trotzdem nicht. Auch ehrenamtliches Engagement braucht eine Grundlage, braucht Rahmenbedingungen, Räumlichkeiten, Qualifikation. Das alles kostet Geld. Der Wert des Engagements, das dadurch möglich wird, reicht jedoch weit darüber hinaus!

Jugendverbände sind also viel wert. Jede Kommune sollte stolz sein auf eine Jugend, die sich freiwillig für andere engagiert, selbstbestimmt Ferienfreizeiten organisiert und auch außerhalb der Schule Bildungsangebote ermöglicht und wahrnimmt. Was kann nachhaltiger sein, als die Generationen von morgen und übermorgen in diesem Engagement zu fördern?



➤ Die finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit ist nicht freiwillig – sie ist gesetzlich festgeschrieben.

Infos und Unterstützung

Der Hessische Jugendring veranstaltet regelmäßig jugendpolitische Fachtage, die wichtige Fragen und Themen bearbeiten, die die Jugendpolitik vor Ort betreffen. Termine und weitere Informationen zum Thema findet ihr unter www.hessischer-jugendring.de.

Dieser Flyer kann auf der Homepage des Hessischen Jugendrings heruntergeladen und kostenlos bestellt werden.

Hessischer Jugendring

Schiersteiner Straße 31-33 | 65187 Wiesbaden
Tel. 0611 99083-0 | info@hessischer-jugendring.de
www.hessischer-jugendring.de

Impressum

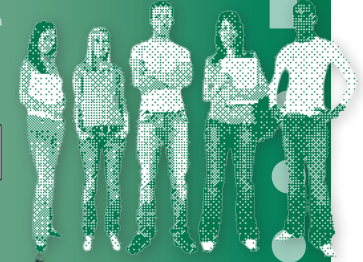
Herausgeber: Hessischer Jugendring e.V.
Redaktion: Kati Mühlmann
Gestaltung: Judith Traudes (www.have-a-look.de)
Druck: brandt offsetdruck, Wiesbaden
Stand: Wiesbaden 2011



Jugendpolitik vor Ort

1

Verbände
STARKE
Jugend



Fotos: Fotoblaude (Spreitmaire, hoodlccdt, Woodapple, N-Media-Images, Kaarsten)



Förderung der Jugendverbände



Hessischer
Jugendring

➔ Gesetzliche Grundlage für die Verpflichtung des Staates zur finanziellen Förderung der Jugendarbeit ist das Achte Buch des Sozialgesetzbuches

... hab ich schon mal von gehört...

Die §§ 11, 12 und 74 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sind Gesetzestexte, durch die man sich durchkämpft, bis man erkennt: „Da steckt doch ganz schön viel drin!“ Denn dort steht neben der Definition von Jugendarbeit (§ 11) auch geschrieben, was der Staat leisten muss, um sie zu fördern (§12 und 74).

Ohne Moos nix los.

Immer wieder ist fälschlicherweise von sogenannten „freiwilligen Leistungen“ die Rede, wenn es um die kommunale Förderung von Jugendverbänden und Jugendgruppen geht. Im Gesetz steht etwas anderes.

➔ Im SGB VIII § 12 steht ganz explizit: Jugendverbände sollen in ihren Tätigkeiten gefördert werden.



➔ Jugendarbeit gibt's nicht für umsonst.

Viele Kommunen sehen sich mit finanziellen Engpässen konfrontiert und stehen vor der schwierigen Herausforderung, Gelder in großem Umfang einsparen zu müssen, was sich problematisch gestaltet. Neben den Zahlungen, die sich aus vertraglichen Bindungen der Kommunen ergeben, gibt es Ausgaben, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, und solche, die als freiwillige Leistungen bezeichnet werden.

Die Förderung der freien Jugendhilfe wird dabei manchmal fälschlicherweise als freiwillige Leistung eingruppiert und steht somit schnell auf der Liste potentieller Einsparmöglichkeiten. Dabei ist sie eine gesetzliche Verpflichtung.

➔ „sollen“ heißt „müssen“!

Eine pauschale Kürzung oder Streichung der finanziellen Mittel für die Jugendverbände ist nicht rechtens. Selbst wenn eine Reduzierung aufgrund einer sehr problematischen Haushaltslage unumgänglich ist, darf die Kürzung nicht pauschal vorgenommen werden.

➔ Es darf keine pauschalen Kürzungen geben. Bei jeder Kürzung besteht eine Abwägungspflicht. SGB VIII § 74 Abs. 3 spricht hier von pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Eigenleistungen, der Finanzkraft und sonstiger Verhältnisse.

Das Sozialgesetzbuch VIII in Auszügen

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(...)

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt,
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.

(...)

(3) Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Antragsteller die Förderungsvoraussetzungen erfüllen und die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen gleich geeignet sind, zur Befriedigung des Bedarfs jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(...)

(6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.

